

Vertrag über die Sportförderung

zwischen

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister - Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -,
Großflecken 59, 24534 Neumünster

- im folgenden „Stadt“ genannt-

und

dem Kreissportverband Neumünster e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
Hansaring 130, 24534 Neumünster,

- im folgenden „KSV“ genannt.

Vorbemerkungen:

Die Stadt Neumünster fördert den Vereinssport unter beratender Beteiligung des KSV auf Grund der von der Ratsversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel durch die Gewährung von finanziellen Beihilfen nach Maßgabe der Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports (Sportförderungsgrundsätze) vom 23.11.1999.

Außerdem hat sich die Stadt gegenüber dem KSV mit Vertrag vom 10.09./18.09.1973 verpflichtet, für die Verwaltung und Unterhaltung der Sporthalle am Hansaring (KSV-Halle) einen jährlichen Zuschuss in Höhe der dafür entstehenden Kosten bereitzustellen.

Dies vorausgeschickt wird folgendes vereinbart:

§ 1

Auf Grund des entsprechenden Beschlusses der Ratsversammlung vom 09.12.2014

- a) stellt die Stadt dem KSV zur Gewährung der von diesem nach Maßgabe der Sportförderungsgrundsätze auszahlenden finanziellen Beihilfen in den Jahren 2015 bis 2018 jährlich folgende Sportfördermittel treuhänderisch zur Verfügung:

Sportförderungsgrundsätze

Ziffer	Anlage	Bezeichnung	
II.1.1		Übungsbetrieb mit Jugendlichen	
II.1.2		Jugendförderung im Breitensport	
II.1.3	1	Leistungsförderung	
II.1.4	2	Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung	
II.1.5		Förderung des Behindertensports	
II.1.6		Sportärztliche Beratung	
II.1.8	4	Aus-/Fortbildung von Übungs- und Organisationsleiterinnen/-leitern	
		Betrag insgesamt	<u>53.800,00 €</u>

- b) wird dem KSV für seine Geschäftsführung von der Stadt in den Jahren 2015 bis 2018 jährlich ein Betrag in Höhe von 16.200,00 € zur Verfügung gestellt.
- c) erhält der KSV von der Stadt auf Grund des Vertrages vom 10.09./18.09.1973 für die Verwaltung und Unterhaltung der Sporthalle am Hansaring (KSV-Halle) in den Jahren 2015 bis 2018 jährlich einen Zuschuss in Höhe von 55.000,00 €.
- d) wird die Stadt im Rahmen der Sportförderung in den Jahren 2015 bis 2018 nach Maßgabe der Sportförderungsgrundsätze jährlich folgende Beihilfen zur Verfügung stellen:

Sportförderungsgrundsätze

Ziffer	Anlage	Bezeichnung	Betrag
II.1.7	3	Übungsleiterentschädigung	140.000,00 €
II.2.1	5	Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen	235.000,00 €
II.3	7	Investitionsmaßnahmen	25.000,00 €
II. 2.3		Beihilfen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	10.000,00 €
		Betrag insgesamt	<u>410.000,00 €</u>

Nicht zur Auszahlung gelangte Beträge der „Übungsleiterentschädigung“ und der Beihilfen für die „Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen“ werden dem KSV treuhänderisch für die übrige Sportförderung zur Verfügung gestellt.

Nicht zur Auszahlung gelangte Beträge der Investitionsförderung können für Investitionen folgender Jahre („Ansparung zur Mitfinanzierung größerer Maßnahmen“) angespart werden.

§ 2

- (1) Die Stadt überweist dem KSV die Beträge gemäß § 1 a) bis c) jeweils zum 01. Februar und zum 1. Juli eines Jahres in zwei Teilbeträgen.
- (2) Der KSV verpflichtet sich, die ihm jeweils bereitgestellten Mittel entsprechend dem Antrags- und Bewilligungsverfahren der Sportförderungsgrundsätze bzw. nur für die in § 6 des die KSV-Halle betreffenden Vertrags vom 10.09./18.09.1973 genannten Zwecke einzusetzen.
- (3) Der KSV hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der bereitgestellten Mittel einen Verwendungsnachweis zu fertigen. Dieser besteht aus einem sachlichen Bericht und einem mit entsprechenden Belegen versehenen Nachweis aller in Zusammenhang mit dem Verwendungszweck stehenden Einnahmen und Ausgaben.

Die Stadt behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege des KSV sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die von ihm gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden; der KSV ist dazu verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Verwendungsnachweis ist jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. auf den Zuwendungszeitraum folgenden Monats unaufgefordert dem Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport vorzulegen.

Hinsichtlich des Nachweises der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel nach § 1 a) gelten die Bestimmungen des Abschnittes III Nr. 3 der Sportförderungsgrundsätze, für die Mittel nach § 1 c) der § 11 des die KSV-Halle betreffenden Vertrags vom 10.09./18.09.1973, sofern diese abweichende Regelungen enthalten.

- (4) Der KSV verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung für den städtischen Haushalt in Höhe einer jährlichen Einsparung von 76.964 EUR zu erbringen.

Die vereinbarten Konsolidierungseffekte in Höhe von 76.964 EUR setzen sich dabei wie folgt zusammen (siehe auch Ratsbeschluss vom 09.12.2014 zu Vorlage 0347/2013/DS, Antrag E6):

1. Kürzung der Investitionsförderung	25.000 EUR
2. Einstellung der besonderen Leistungsförderung	22.000 EUR
3. Kürzung der Beihilfen für Übungsleiterentschädigungen	10.000 EUR
4. Erhöhung der Eigenbeteiligung der Schwimmsportvereine	9.450 EUR
5. Einsparungen nach Verlust der Traglufthalle (Bad am Stadtwald)	5.375 EUR
6. Verkaufserlös Bolzplatz am Jugendfreizeitheim Wittorf	2.939 EUR
7. Neukonzeptionierung Sportlerehrung	2.000 EUR
8. Einstellung der Förderung des nicht-organisierten Sports	200 EUR

Der KSV verpflichtet sich darüber hinaus, während der Laufzeit dieses Vertrages im Rahmen der Sportentwicklungsplanung aktiv an dem Ziel mitzuarbeiten, ergänzend zu dem bisher vereinbarten Konsolidierungsbeitrag in Höhe von jährlich 76.964 EUR weitere Entlastungseffekte für den städtischen Haushalt bis zu einer strukturellen Einsparung von insgesamt 100.000 EUR pro Jahr zu erzielen.

Die Positionen 1. und 3. sind Gegenstand der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen und wurden bereits durch entsprechende Kürzungen der Ansätze berücksichtigt (siehe § 1 d)). Anstelle der aufgeführten Positionen 1. bis 8. können während des Vertragszeitraumes andere Konsolidierungseffekte treten, soweit dadurch

der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag (jährlich 76.964 EUR) nicht unterschritten und die Zielerreichung (jährlich 100.000 EUR) nicht gefährdet wird.

Die vorstehenden Regelungen ersetzen die Vereinbarung der beiden Vertragsparteien über die Ziele der Haushaltskonsolidierung im Bereich Sport vom 17.12.2010.

- (5) Werden infolge sportentwicklungsplanerischer Maßnahmen Sportstätten auf- und an die Stadt zurückgegeben und erzielt die Stadt aus dem Verkauf Erträge, so sollen 50% der Verkaufsgewinne dem Sport für Investitionsmaßnahmen nach Maßgabe des Abschnitts II, Ziffer 3, Anlage 7 der Sportförderungsgrundsätze wieder zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Die Sportförderungsgrundsätze sowie die den Sportförderungsgrundsätzen als Anlagen beigefügten Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung und der Vertrag über die Nutzung der Sporthalle am Hansaring vom 10.09./18.09.1973 sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft und am 31.12.2018 außer Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn den nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht oder nur unzureichend nachgekommen wird.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im Übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
- Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -

(Dr. Olaf Tauras)
Oberbürgermeister

Neumünster, den

Kreissportverband Neumünster e. V.

Ute Freund
(1. Vorsitzende)

Tim Ramsel
2. Vorsitzender